

Geschäftsordnung des gemeinsamen Psychiatriebeirates für die Stadt Koblenz und den Landkreis Mayen-Koblenz

§ 1

Auftrag und Arbeitsweise des Psychiatriebeirates

Der Psychiatriebeirat dient der Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der weiteren Umsetzung der gemeindenahen Psychiatrie in der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz

- (1) Er berät über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen.
- (2) Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Ingangsetzung von Einzelvorhaben notwendig ist.
- (3) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Beirat Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger. Sofern Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden, ist die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung möglich.
- (4) Im Sinne einer Selbstverpflichtung erklären sich die Mitglieder des Beirates bereit, grundsätzlich ihre eigenen Planungsabsichten und -konzepte, soweit sie die Strukturen der psychiatrischen Versorgung der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz betreffen, in den Beirat zur fachlichen Beratung und Stellungnahme einzubringen.

§ 2

Zusammensetzung des Psychiatriebeirates

Die Zusammensetzung des Psychiatriebeirates orientiert sich an den „Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch / psychosomatischen Bereich“ vom November 1988 und an den Empfehlungen im § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG).

- (1) Dem Psychiatriebeirat gehören Mitglieder aus dem Gemeindepsychiatrischen Verbund sowie den weiteren Bereichen der Dienste und Einrichtungen, der kommunale Organe und Ämter, der Krankenversicherung, der Ärzte, der Arbeitsverwaltung, der Betroffenen und Angehörigen sowie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft an.
- (2) Die für den Geschäftsbereich Soziales zuständigen Wahlbeamten der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz stellen bei Bedarf die Verbindung zu den politischen Entscheidungsgremien her.

- (3) Der Psychiatriebeirat kann im Einvernehmen der beteiligten Gebietskörperschaften weitere Mitglieder in seinen Kreis berufen, aus seinen Reihen Facharbeitsgruppen zu speziellen Fragestellungen bilden und sachverständige Personen in seine Sitzungen einladen.

§ 3

Organisation des Psychiatriebeirates

- (1) Den Vorsitz führen im jährlichen Wechsel die für den Geschäftsbereich Soziales zuständigen Wahlbeamten der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der gemeinsamen Koordinierungsstelle für Psychiatrie.
- (3) Der Psychiatriebeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Die Beschlüsse des gemeinsamen Psychiatriebeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (5) Jedes Mitglied des Beirates kann Tagesordnungspunkte vorschlagen und der Geschäftsführung mitteilen.
- (6) Die schriftliche Einladung (mit Tagesordnung) durch die Vorsitzenden sollte spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin erfolgen.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des gemeinsamen Psychiatriebeirates am 01.10.2009 beschlossen und tritt am 02.10.2009 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen sind auf Vorschlag der Beiratsmitglieder möglich. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.

Koblenz, den 01.10.2009

gez.

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

gez.

Bernhard Mauel
Erster Kreisbeigeordneter